

Eidgenössisches Amt für  
das Handelsregister  
Herrn Dr. iur. Hanspeter Kläy  
Bundesrain 20  
3003 Bern

30. Januar 2004

**Anhörung zur Teilrevision der Handelsregisterverordnung (Ausführungsbestimmungen zum Fusionsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Dr. Kläy  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2003 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision der Handelsregisterverordnung (Ausführungsbestimmungen zum Fusionsgesetz) unsere Meinung zu äussern.

Wir danken Ihnen für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gestützt auf die Bemerkungen unserer Mitglieder und deren Experten wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

1. Wir begrüssen ein rasches Inkrafttreten des Fusionsgesetzes und stimmen dem gewählten vereinfachten Konsultationsverfahren ausdrücklich zu.
2. Insgesamt wurden einfache und praxisfreundliche Lösungen gesucht (Art. 106a neu, Zuständigkeit eines einzigen Handelsregisteramtes in Spaltungsfällen, wenn mehrere Bezirke betroffen sind). Auch den Verzicht auf das Anbringen der neuen Identifikationsnummer der Gesellschaften auf den Briefschaften begrüssen wir ausdrücklich. Es ist jedoch noch klarer festzuhalten, dass die beabsichtigten zwingenden Weisungen an die kantonalen Behörden betreffend der Identifikationsnummer nur den Verkehr innerhalb der Verwaltung nicht aber den Verkehr der Gesellschaft nach aussen betreffen. Eine solche Regelung dürfte keineswegs

in Form von Kreisschreiben einer Verwaltungsstelle ohne eingehende Konsultation der Wirtschaftskreise erfolgen.

3. Die neuen Gebühren weisen wir als überhöht zurück. Sie sind generell um mindestens einen Drittel zu reduzieren. Es geht hier um die generelle Problematik der Gebührenerhebung. Obwohl Verwaltungsstellen auch über Steuermittel finanziert werden, werden die Unternehmen zusätzlich mit Gebühren belastet, ohne dass bei den Steuern ein Ausgleich erfolgt.
4. Wir weisen die parallele Verwendung sowohl der weiblichen wie auch der männlichen Form zurück. Dies macht die bereits komplizierten Texte noch schwerfälliger und unlesbar. In einer technischen Verordnung die Gleichstellung so betonen zu wollen ist sachfremd und kontraproduktiv.

### Detailanträge

#### **1. Materielles**

##### **Ad Art 28 Abs. 2**

Wir begrüßen die Aufgabe des Erfordernisses des beglaubigten Protokollauszuges.

##### **Ad Art. 50a Ziff. 3**

Die Erfahrung zeigt, dass Gutachten von Fachstellen nicht innert nützlicher Frist erhältlich sind und neuste Entwicklungen durch die zumeist rein theoretische Auseinandersetzung mit der ausländischen Rechtsordnung unberücksichtigt bleiben. Es sollte deshalb möglich sein, für solche Gutachten auch Anwälte beizuziehen. Diese sind infolge ihrer täglichen Berufserfahrung mit der entsprechenden ausländischen Rechtsordnung vertraut und rascher in der Lage, ein Gutachten zu erstellen. Um den Zielen des Fusionsgesetzes und den Bedürfnissen der Wirtschaft nach einem schnellen Eintragungsverfahren nachzukommen, schlagen wir folgenden Wortlaut vor: "auf Verlangen des Handelsregisteramtes ein Gutachten einer *vom Anmeldepflichtigen vorgeschlagenen und vom Handelsregisteramt anerkannten Fachperson* über die Möglichkeit der Anpassung an eine schweizerische Rechtsform;"

Der Wortlaut von Art. 110a Abs. 2 ist ebenso anzupassen: "Auf Verlangen des Handelsregisteramtes ist ein Gutachten einer der *vom Anmeldepflichtigen vorgeschlagenen und vom Handelsregisteramt anerkannten Fachperson* über die Kompatibilität der fusionierenden Rechtsträger beizubringen.

##### **Ad Art. 105 Abs. 1 lit. b**

Dass die Fusions- bzw. Fusionszwischenbilanzen der beteiligten Gesellschaften dem Handelsregister als Belege einzureichen sind, wird so vom Fusionsgesetz (FusG) nicht verlangt. Eine derartige generelle Einreichungspflicht verletzt berechnigte Interessen der beteiligten Gesellschaften, zumal der Schuldenruf und die Sicherstellung

der Forderungen einen ausreichenden Gläubigerschutz gewährleisten (Art. 25 FusG). Auch bei der Sanierungsfusion ist der Nachweis, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, nicht mittels Bilanzen, sondern mittels Bestätigung eines besonders befähigten Revisors beizubringen (Art. 6 Abs. 2 FusG). Demnach ist lit. b ersatzlos zu streichen.

Art. 105b Abs. 1 lit. b ist entsprechend anzupassen und der Satzteil "*und der Fusionsbilanzen*" zu streichen.

**Ad Art. 106 Abs. 1 lit. b**

Unser Kommentar zu Art. 105 Abs. 1 lit. b gilt auch für die Spaltungs- bzw. Spaltungszwischenbilanzen. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.

Art. 106c Abs. 1 lit. b ist entsprechend anzupassen, indem der Satzteil "*und der Spaltungsbilanzen*" gestrichen wird.

**Ad Art. 107 Abs. 1 lit. b**

Bei der Umwandlung ist im Gegensatz zur Fusion und Spaltung die Einreichung der Bilanz bzw. Zwischenbilanz erforderlich. Erstens erfolgt kein Schuldenruf bzw. keine Sicherstellung der Gläubiger, zweitens obliegt dem Handelsregister gemäss Art. 57 FusG die elementare Aufgabe, die Einhaltung der jeweiligen Gründungsvorschriften - sprich die ausreichende Liberierung des Grundkapitals - zu überprüfen. Verständlicherweise sind dabei Sekundäraussagen wie der besondere Revisionsbericht ungenügend.

**Ad Art. 107, Erläuterungen, 2. Abs., 4. Satz**

Die Erläuterungen zu Art. 107 halten fest, dass, falls eine Gesellschaft ihre Jahresrechnung revidieren lassen muss, eine allfällige Zwischenbilanz ebenfalls prüfungspflichtig ist. Diese Prüfungspflicht entbehrt einer gesetzlichen Grundlage. Unseres Erachtens ist der Prüfungsbericht des besonders befähigten Revisors ausreichend.

**Ad Art. 110 Abs. 1 lit. c**

Die Formulierung "*weitere nach den Umständen erforderliche Unterlagen*" ist zu vage und ersatzlos zu streichen.

**Ad Art. 110 Abs. 2 lit. b**

Wir würden eine Präzisierung des Begriffes der "*zuständigen ausländischen Behörde*" begrüßen. Zu denken ist etwa an eine vom Eidgenössischen Amt für das Handelsregister zu veröffentliche Liste, die für die wichtigsten Länder die zuständigen Stellen angibt.

**Ad Art 111a Abs. 2 Satz 1**

Der Wortlaut ist wie folgt zu ergänzen: "Bei der Spaltung behalten die übernehmenden *und übertragenden* Gesellschaften ihre bisherigen Identifikationsnummern."

## 2. Redaktionelles

### **Ad Art. 105 Abs. 1**

Da es im Fall der Kombinationsfusion (Art. 105 Abs. 1 lit. h) keine übernehmende Gesellschaft gibt, ist Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: "Mit der Anmeldung zur Eintragung der Fusion (Art. 21 Abs. 1 FusG) muss die übernehmende *bzw. neugegründete* Gesellschaft dem Handelsregister folgende Belege einreichen:

Der Wortlaut von Art. 105b Abs. 1 ist ebenso anzupassen: "Im Zusammenhang mit einer Fusion werden bei der übernehmenden *bzw. neugegründeten* Gesellschaft eingetragen:"

### **Ad Art. 105 Abs. 1 lit. c**

Wir schlagen eine Präzisierung des Verweises auf das Fusionsgesetz vor: "die Fusionsbeschlüsse, soweit erforderlich, öffentlich beurkundet (Art. 18 *und* 20 FusG);"

### **Ad Art. 105 Abs. 3 lit. b**

Wir schlagen die Streichung des Satzteils "*unter Bezugnahme auf die konkreten Umstände*" vor, da stets die konkreten Umstände des Einzelfalles massgebend sind.

### **Ad Art. 105a**

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in Abs. 1 das Wort "insbesondere" zu streichen, da das Instrument der bloss beispielhaften Aufzählung auch in den entsprechenden Artikeln der bisherigen Handelsregisterverordnung (HRegV) nicht verwendet wird (vgl. hierzu Art. 44 Abs. 1, 79, 80a, 81a, 81b Abs. 2, 82 Abs. 2, 82a Abs. 2, 82b Abs. 2, 83 Abs. 2).

Dasselbe gilt für Art. 106b Abs. 1, Art. 107a und Art. 108a Abs. 1.

### **Ad Art. 109 Abs. 1**

Statt auf Art. 78 FusG ist unseres Erachtens auf Art. 87 Abs. 4 FusG i.V.m. Art. 73 FusG zu verweisen.

### **Ad Art. 4a Abs. 3 Ziff. 1 der Gebührenverordnung**

In Anlehnung an Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Gebührenverordnung ist der Wortlaut wie folgt zu ergänzen: „(...) falls im Zusammenhang mit der Umwandlung das Kapital erhöht *oder herabgesetzt* wird, die Gebühr nach Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a;“

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rudolf Ramsauer  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung